



LEITFADEN

GENEHMIGUNGSVERFAHREN LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Teil 1: Verfahren für private Antragsteller

Teil 2: Verfahren für gewerbliche Antragsteller

(detaillierter Ablauf noch nicht Teil dieser Version des Leitfadens)

Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge nimmt seit Anfang des Jahres 2016 dynamisch zu, dementsprechend wird in den nächsten Jahren viel neue Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlich/gewerblichen Bereich benötigt. Dieser Leitfaden, der **gemeinsam mit den Ämtern der Landesregierungen** entwickelt worden ist, stellt die rechtliche Ausgangssituation zum Umgang mit Ladeinfrastruktur in Genehmigungsprozessen dar.

Zielgruppe zur Nutzung dieses Leitfadens sind einerseits **Antragssteller** wie zum Beispiel Ladeinfrastrukturbetreiber oder Energieversorgungsunternehmen, aber auch **Sachbearbeiter** bei den zuständigen Behörden.

Der zugrundeliegende Leitfaden beschreibt in einem ersten Schritt die **baurechtliche Relevanz** von Ladeinfrastruktur. In einem zweiten Schritt sollen **zukünftig auch die gewerberechtlichen Schritte** detaillierter dargestellt werden.

In einigen Bundesländern werden derzeit Verfahrensvereinfachungen diskutiert. Aus diesem Grund soll dieser Leitfaden ein lebendes Dokument darstellen, das bei **relevanten Neuerungen überarbeitet und neu aufgelegt wird**.

Auch auf Bundesebene – im gewerblichen Bereich – stehen **Verfahrensvereinfachungen** im zuständigen Ressort zur Diskussion. Alle Bundesländer haben sich im Rahmen des Umsetzungsprozesses zu Richtlinie 2014/94/EU und im Zuge der Erarbeitung dieses Leitfadens für eine **bundesweit einheitliche Lösung** ausgesprochen.

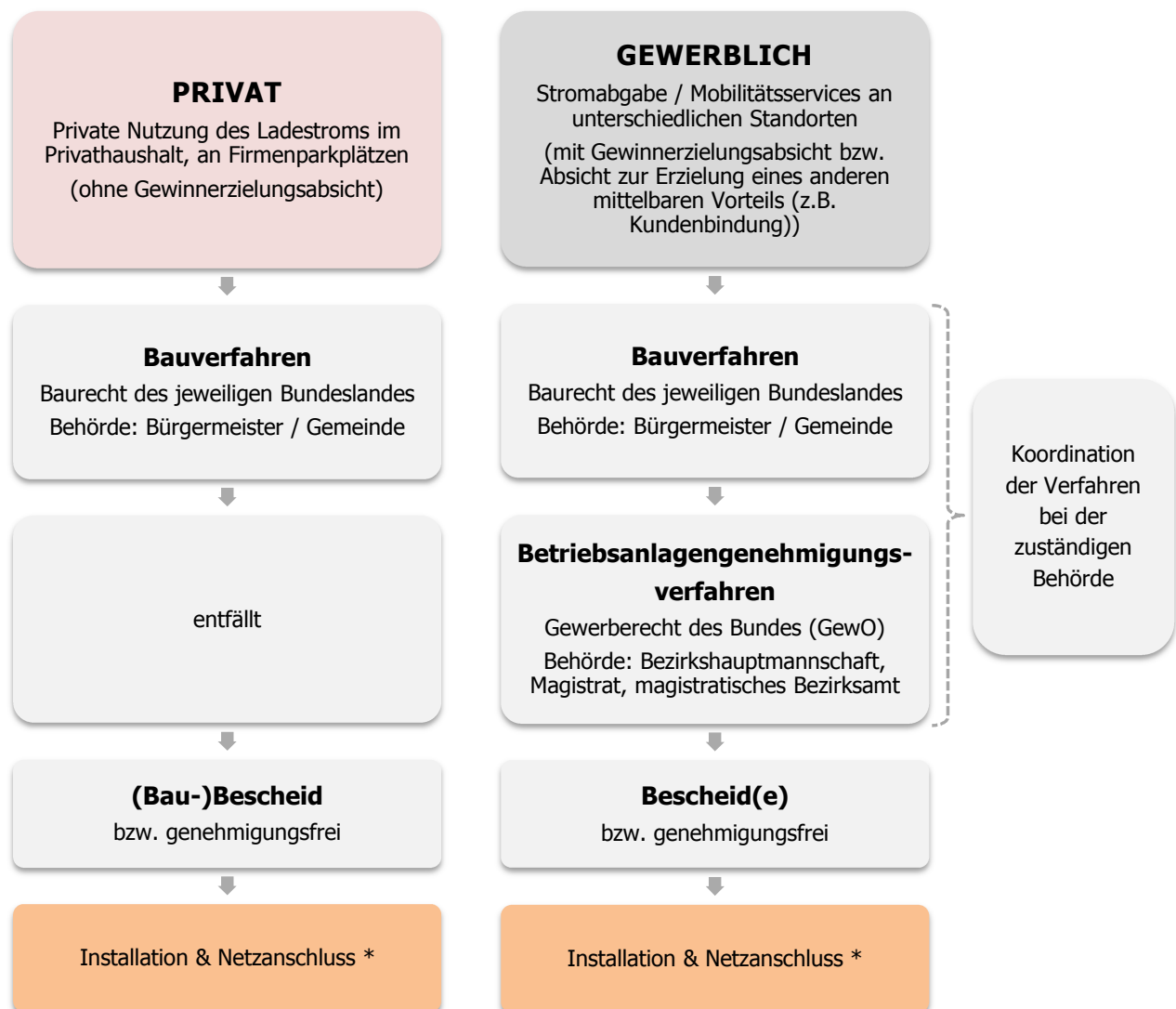
Version 1 im März 2016

Prozessübersicht

Das nachfolgende Prozessdiagramm stellt den Ablauf der Genehmigungsverfahren, sowohl für den privaten als auch den gewerblichen Bereich, im Überblick dar. Die Art und der Ablauf der Verfahren können sich erheblich unterscheiden, je nachdem ob es sich um ein privates oder ein gewerbliches Vorhaben handelt. Die Unterscheidungskriterien finden sich in der untenstehenden Darstellung.

In beiden Fällen ist allerdings zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht.

Auf den nachfolgenden Seiten wird in einem ersten Schritt ausschließlich auf den Ablauf bei privaten Vorhaben im Detail eingegangen.



*) Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz muss von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb erfolgen, der bei der Installation spezielle technische Anforderungen (TAEV <http://akademie.oesterreichsenergie.at/taev.html>) einhalten muss. Die Ausführung einer Ladestation ist international genormt (z.B. ÖNORM EN 61851), dementsprechend sind elektrotechnische Aspekte bei Installation & Betrieb zur Gänze reguliert.

In diesem Zusammenhang sind je nach Anschlussleistung ggf. weitere elektrotechnische Gesetzesmaterien zu beachten (z.B. EIWOG, Länder-EIWOGs, Starkstromwegesetze, etc.).

Teil 1: Verfahren für private Antragsteller

Ablauf

PRIVAT
Private Nutzung des Ladestroms im Privathaushalt, an Firmenparkplätzen

Bauverfahren
Baurecht des jeweiligen Bundeslandes
Behörde: Bürgermeister (1. Instanz) / Gemeinde

Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche Vorgaben, ob Ladeinfrastruktur bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. Die rechtliche Einstufung ist im Einzelfall zu prüfen.

Relevante Kriterien zum Verfahrensablauf können die Art der Ladestation sein (kW Anschlussleistung) und ob Nachbarrechte berührt sind.

Mögliche beizubringende Unterlagen sind insbesondere technische Beschreibungen der Ladestation (meist Inhalt der Installations- und Betriebsanleitung), die vom konzessionierten Elektrofachbetrieb bereitgestellt werden.

Schritt 1:
Vor dem Verfahren ist eine Kontaktaufnahme mit der Behörde zweckmäßig, um eine vorläufige Einschätzung des Vorhabens zu erreichen.

Schritt 2:
Die zuständige Behörde stellt fest, ob das Vorhaben bewilligungsfrei, anzeigepflichtig oder genehmigungspflichtig ist.

Schritt 3:
Der Antrag (oder die Anzeige) ist gemeinsam mit den dafür erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(Bau-)Bescheid
bzw. genehmigungsfrei

Installation & Netzanschluss

NÖ: E-Ladestationen sind nach §15 NÖ BO 2014 anzeigepflichtig.

VBG: E-Ladestationen sind im Vorarlberger BauG nicht explizit genannt. Sie werden in der Regel als sonstige ortsfeste technische Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 lit. e) zu qualifizieren sein, die, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarn belästigen können, freie Bauvorhaben sind.

BGLD: E-Ladestationen sind im Burgenländischen BauG nicht explizit genannt, werden aber als Bauwerke mit Ver- und Entsorgungsleitungen verstanden. Diese sind gemäß §1 Abs (2) Z4 des Burgenländischen BauG vom Geltungsbereich ausgenommen. Somit bedarf es keiner Bewilligung bei Errichtung einer Ladestation, sofern keine ergänzenden Bauten wie z.B. Fundamente miterrichtet werden;

KTN: Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach Kärntner Bauordnung. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden;

W: Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige gemäß § 62 Abs. 1 Z 4 der Bauordnung für Wien (BO). Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 62a Abs. 1 Z10 BO bewilligungsfrei. Sofern Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten udgl. sonst im Freien errichtet werden, ist für diese im Sinne des § 62a Abs. 1 Z 25 dann keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

STMK: Gemäß § 3 Z 7 Stmk. BauG sind E-Ladestationen soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen. Es ist also keine gesonderte Baubewilligung notwendig;

T: Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Tiroler Baurecht. Für Ladestationen im Freien, die mit einem Fundament ausgeführt werden, ist eine Bauanzeige ausreichend;

SBG: Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Salzburger Baurecht, auch nicht für jene die mit Fundament ausgeführt werden. Eine Bewilligungspflicht besteht allerdings, falls gemäß Baupolizeigesetz 1997 §2 Abs. 1 Z2 das Vorhaben z.B. Auswirkungen auf die Brandsicherheit haben kann;

OÖ: Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach OÖ Baurecht. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden;

Anzuwendendes Verfahren

Bundesland	Derzeit angewendete Bauverfahren für E-Ladestationen ^{*)} , ^{**)}	
	Im Freien	In Gebäuden / Garagen
NÖ	Generell anzeigepflichtig , wenn in baulicher Verbindung mit Bauwerken. Zu berücksichtigen ist eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Leitfaden (2015) http://www.ecoplus.at/sites/default/files/leitfaden-zur-errichtung-von-ladestationen-fuer-e-fahrzeuge.pdf	
VBG	Einzelfallprüfung: Können, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarn belästigen, als freie Bauvorhaben eingestuft werden.	
BGLD	Frei ohne Fundament Bewilligung falls mit Fundament	Frei
KTN	Frei	
W	Frei bei < 3m	Frei: Ausrüstung eines „normalen“ Stellplatzes mit einer Wallbox Anzeige: Ausrüstung von allgemeinen Stellplätzen mit E-Ladestationen (= Ladeplätze) Zu berücksichtigen ist in beiden Fällen eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Schreiben der MA37 (2016) https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/stellplaetze-elektro.pdf
STMK	Frei	
T	Frei ohne Fundament Anzeige falls mit Fundament	Frei
SBG	Frei	Frei Bei Vorhaben mit größerer Ladeleistung sollte jedenfalls mit der Baubehörde Kontakt aufgenommen werden (Brandschutz)
OÖ	Frei	

*) Die Aufstellung dient der allgemeinen Orientierung. Jedenfalls wird empfohlen, Kontakt mit der Baubehörde aufzunehmen um abzuklären, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht und ob Unterlagen beizubringen sind. AustriaTech übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegenständlichen Informationen keine Haftung.

**) Grundsätzlich sollte eine technische Beschreibung der Ladestation (Installations-/ Betriebsanleitung) vom Elektrofachbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Bei Vorhaben in Garagen sind Lagepläne und die genaue Situierung der Ladestation oftmals hilfreich, um bei Bedarf insbesondere brandschutztechnische Aspekte rasch abklären zu können.

Hinweis: Ladestationen auch ohne baurechtliche Relevanz, insbesondere öffentlich zugängliche und/oder gewerblich genutzte Ladestationen, können in vielen Fällen durch andere Gesetzesmaterien eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht auslösen (Gewerberecht, Verkehrsrecht, etc.).